

Gemeinde Kollnburg

Schulstraße 1
94262 Kollnburg



Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Erlass einer Allgemeinverfügung zur Hundeanleinplicht im Bereich des Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit - Naturpark Kindergarten Kollnburg und Schlossberg

Die Gemeinde Kollnburg erlässt auf Grundlage des Art. 18 Abs. 1 und 2 LStVG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hunde sind ab dem 01.07.2021 im Bereich des „Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit - Naturpark Kindergarten Kollnburg“ und des „Schlossbergs“ in Kollnburg an der Leine zu führen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, für Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, für brauchbare Jagdhunde nach § 21 AVBayJG sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann belegt werden, wer der unter Nummer 1 genannten vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 18 Abs. 3 LStVG).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Gemeinde Kollnburg, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 18 Abs. 1 und 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Die Gemeinde Kollnburg ist zum Erlass der Anordnungen sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 2 LStVG, Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO)). Sie wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig.

Die Gemeinde Kollnburg hat als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört u. a. die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit. Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann von freilaufenden Hunden eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen, zu deren Abwehr die Gemeinde berufen ist.

Nach Art. 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen.

Beim Vorliegen der Tatbestände des Art. 18 Abs. 1 LStVG steht der Erlass der Anordnungen (auch Allgemeinverfügungen) im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Gemeinde Kollnburg hält ein Einschreiten im öffentlichen Interesse und den Erlass von Anordnungen für zwingend notwendig.

Die Katholische Kirchenstiftung betreibt als Träger des „Kindergartens Hl. Dreifaltigkeit - Naturpark Kindergarten Kollnburg“ seit 01.09.2020 im Bereich des Schlossbergs eine Waldkindergartengruppe. Durch das Gelände gemäß Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung, welches primär für die Nutzung durch die Waldkindergartengruppe vorgesehen ist, verlaufen mehrere Wanderwege.

Da es keine generelle Anleinplicht für Hunde in diesem Bereich gibt, besteht die abstrakt generelle Gefahr, dass Hunde durch die spielenden Kinder aufmerksam gemacht bzw. aufgeschreckt werden, auf diese zulaufen und den Kindern direkt oder indirekt Verletzungen zufügen.

Bereits in der Vergangenheit, - vor Inbetriebnahme der Waldkindergartengruppe, kam es im Bereich des Schlossbergs bereits zu gefährlichen Vorfällen, wodurch sich Spaziergänger durch frei herumlaufende Hunde bedroht fühlten und gestellt wurden.

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist es erforderlich eine Leinenpflicht für alle Hunde anzuordnen, da insbesondere auch durch kleinere Hunde ein Fehlverhalten von Kindern (z.B. durch eine Fluchtreaktion) provoziert werden kann, was einen Jagdreiz der Hunde hervorrufen kann.

Nur die Anordnung einer Leinenpflicht ist zur Gefahrenabwehr geeignet, da ein Hund auch bei entsprechender Ausbildung bei einer entsprechenden Gefahrensituation aufgrund seines Jagd- und Spieltriebs nicht zwingend auf Kommandos seines Hundehalters hört und dieser dadurch keine Eingriffsgewalt mehr auf den Hund hat.

Die Anordnung der Leinenpflicht nur in diesem bestimmten Bereich ist verhältnismäßig, da der freie Auslauf der Hunde auf allen übrigen Wegen und Flächen sichergestellt ist und somit keine Beeinträchtigung der natürlichen Bewegungsfreiheit der Hunde darstellt. Das Interesse zum Schutz der Kinder des Waldkindergartens und der Spaziergänger überwiegt zudem dem Interesse der Hundehalter, deren Hunde genau in diesem Bereich frei laufen zu lassen.

Eine zeitliche Begrenzung dieser Anordnung erschien nach Abwägung der Interessen für nicht zielführend, da der Schlossberg zu allen Jahreszeiten und Uhrzeiten, insbesondere auch für Urlauber und Erholungssuchende ein beliebtes Wanderziel darstellt.

Der Leinenzwang stellt auch das geringste Mittel zur Gefahrenabwehr dar, weil andere Lösungen entweder einschneidender für die Handlungs- und Bewegungsfreiheit der Hunde sind, oder mit höheren Freiheiten einhergehen, die den Zweck der Anordnung zuwiderlaufen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es im öffentlichen Interesse liegt, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

Das Risiko, dass es wegen eines nicht angeleiteten Hundes zu einem Beißvorfall oder zu einer Verletzung kommt, kann bei einer möglichen Anfechtung, nicht bis zur Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung hingenommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfach 110165, 93014 Regensburg; Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Kollnburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften der übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des §188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kollnburg, den 25.06.2021
Gemeinde Kollnburg


Herbert Preuß
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung am 25.06.2021 durch Anschlag in der Gemeindetafel neben dem Rathaus in Kollnburg.

Die Polizeiinspektion Viechtach und das Landratsamt Regen erhalten eine Kopie dieser Allgemeinverfügung.

Kollnburg, 25.06.2021
Gemeinde Kollnburg



Herbert Preuß
Erster Bürgermeister